



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid „Rettet den Markt­platz“ am 8. Juli 2018
2	Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid „Rettet den Markt­platz“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen für den Bürgerentscheid „Rettet den Markt platz“ am 8. Juli 2018

- 1 Am 8. Juli 2018 findet in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Rettet den Markt platz“ statt. Die zu entscheidende Frage lautet: Soll der Markt platz in seiner bisherigen Form (das heißt: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens) erhalten bleiben?“
- 2 Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid liegt vom **18. bis zum 22. Juni 2018** für die Stimmberechtigten in den Bürgerbüros zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit:

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
Montag	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr	Geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	Geschlossen
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr

Die Stimmberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein besitzt.

- 3 Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 22. Juni 2018 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Einspruch erheben.

Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 4 In das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte erhalten bis spätestens zum 16. Juni 2018 eine Abstimmungsbenachrichtigung zusammen mit einem umfangreichen Informationsheft, in dem die Ratsfraktionen, der Bürgermeister und die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu der zur Abstimmung stehenden Frage ausführlich Stellung beziehen, zugeschickt.

Die Abstimmungsbenachrichtigungen enthalten einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins für den Bürgerentscheid am 8. Juli 2018.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 16. Juni 2018 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Abstimmungsverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

- 5 Wer einen Stimmschein besitzt, kann durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Beckum oder durch Abstimmung durch Brief an der Abstimmung teilnehmen.

- 6 Einen Stimmschein erhalten auf Antrag

- 6.1 in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,

- 6.2 nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis ohne eigenes Verschulden des Stimmberechtigten versäumt wurde,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Beckum gelangt ist.

Stimmscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten online unter www.beckum.de bis zum 5. Juli 2018, 23:00 Uhr, beantragt werden. Die mündliche, schriftliche oder elektronische Beantragung ist bis zum 6. Juli 2018, um 18:00 Uhr, in den Bürgerbüros möglich; am Freitag, 6. Juli 2018 ab 12:00 Uhr nur in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Stimmschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 7. Juli 2018, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Abstimmungstag 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

7 Stimmberechtigte, erhalten einen weißen Stimmschein mit folgenden Unterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
- einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Stimmbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Abstimmung durch Brief.

Die Abholung der Unterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt **den Stimmzettel** in den **blauen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Stimmabgabe durch Brief unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein **in den roten Stimmbriefumschlag**, verschließt den Stimmbriefumschlag und übersendet den Stimmbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstage **bis 16:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Stimmbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden. Am Abstimmungstag ist die Abgabe von Stimmbriefen nur noch im Rathaus in Beckum möglich.

Ein Stimmbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 4. Juni 2018

gezeichnet
Dr. Karl Uwe Strothmann
Bürgermeister als Abstimmungsleiter

Laufende Nummer 2

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid „Rettet den Marktplatz“

Am **8. Juli 2018** findet in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** die **Abstimmung zum Bürgerentscheid „Rettet den Marktplatz“** statt. Die zu entscheidende Frage lautet:

„Soll der Marktplatz in seiner bisherigen Form (das heißt: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens) erhalten bleiben?“

Das Abstimmungsgebiet „Stadt Beckum“ wurde für die Durchführung des Bürgerentscheids in folgende 9 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Ortsteil	Abstimmungsraum	Adresse
001	Beckum	Volkshochschule	Antoniusstraße 5 – 7
002	Beckum	Sekundarschule	Windmühlenstraße 95
003	Beckum	Albertus-Magnus-Gymnasium	Paterweg 8
004	Beckum	Martinschule	Anton-Schulte-Straße 4
005	Beckum	Eichendorffschule	Neißer Straße 20
006	Neubeckum Nord	Gesamtschule Neubeckum-Ennigerloh	Turmstraße 20
007	Neubeckum Süd	Gesamtschule Neubeckum- Ennigerloh	Turmstraße 20
008	Roland	Bürgerzentrum	Schulstraße 53
009	Vellern	Kardinal-von-Galen-Schule	Elsterbergweg 50

Die Abgrenzung der Stimmbezirke wurde – ebenso wie der Tag und der Text der zu entscheidenden Frage – am 16. Mai im Amtsblatt Nr. 16/2018 bekannt gemacht. In der Abstimmbenachrichtigung, die den Stimmberechtigten bis zum 16. Juni zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Abstimmraum des Stimmbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis zur Abstimmung mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die Abstimmbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden. Die Stimmberechtigten haben jeweils eine Stimme.

Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Abstimmraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel enthält mit schwarzem Aufdruck die Bezeichnung der Abstimmung – Bürgerentscheid „Rettet den Marktplatz“ – und die zu entscheidende Frage. Die Stimme wird abgegeben, indem das Wort „JA“ oder „NEIN“ durch ein Kreuz im entsprechenden Kreis gekennzeichnet und dadurch die zu entscheidende Frage beantwortet wird.

Die Abstimmungshandlung sowie die sich direkt anschließende Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse in den Stimmbezirken und in den Briefstimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dieses ohne Beeinträchtigung der Abstimmungshandlung möglich ist.

Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Beckum oder durch Abstimmung durch Brief teilnehmen.

Wer durch Brief abstimmen will, muss den roten Stimmbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen unversehrten Stimmschein so rechtzeitig der Stadt Beckum übersenden, dass er dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben werden. Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen.

Das Stimmrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Beckum, den 4. Juni 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister als Abstimmungsleiter